

S a t z u n g

über die Änderung des Bebauungsplans „Nellenburger Hang“, Stockach im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 Baugesetzbuch

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 8. Mai 1996 die Änderung des Bebauungsplans „Nellenburger Hang“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der rechtsverbindliche Bebauungsplan „Nellenburger Hang“ vom 20. Oktober 1993.

§ 2

Inhalt der Änderung

- (1) Mit dem Änderungsplan vom 09.11.1995 werden die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt.
- (2) Die Bebauungsvorschriften vom 20.10.1993 zum Bebauungsplan „Nellenburger Hang“ werden wie folgt geändert:

Nr. 2.3
entfällt

Nr. 6
Garagen und Stellplätze erhält folgende Fassung:

Garagen und überdachte Stellplätze (sogenannte Carports) sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich der Erschließungsstraße zulässig. Ausfahrten sind nur zulässig, soweit in der Planzeichnung kein Zu- und Abfahrtsverbot festgelegt ist.

Soweit auf dem Grundstück ein Doppelhaus errichtet wird, ist auf der nicht überbaubaren Fläche eine weitere Garage/Carport zulässig, wenn der Standort topographisch unbedenklich ist. Über die Befreiung entscheidet die Stadt Stockach.

Pro Wohnung sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen.

Nr. 7.5
Grundstücksgestaltung wird wie folgt ergänzt:

Stellplätze, Zufahrten, Lagerfläche und Wege sind unversiegelt (sickerfähig z.B. wassergebundene Decke, Dränsteine, Rasengittersteine, Fugepflaster u.ä.) herzustellen.

Nach 7.8 wird eingefügt

Antennenanlagen sowie Parabolspiegel sind auf den Dachflächen nicht zulässig. Je Gebäude ist nur eine Anlage zulässig.

Nr. 13

Ordnungswidrigkeiten wird ersetzt durch

13 Pflanzgebote

Im Plangebiet sind Flächen mit Pflanzgeboten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) ausgewiesen. Die Festsetzung ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung. Zulässig sind nur einheimische, standortgerechte Pflanzen.

Nach Nr. 13 wird eingefügt

14 Ein- und Ausfahrtsverbote

Zur Sicherung der Pflanzgebotsflächen und Parkbuchten im Bereich der Erschließungsanlage werden. Ein- und Ausfahrtsverbote festgelegt. Die Festsetzung ergibt sich aus dem Eintrag in der Planzeichnung.

Die bisherige Ordnungsnummer 13 erhält die Nr. 15.

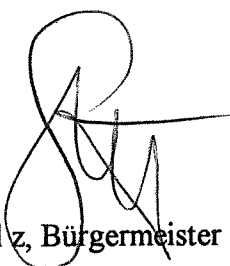
§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung des Bebauungsplans tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 9. Mai 1996




Stolz, Bürgermeister